

An den

Regierungsrat des Kantons Solothurn
Rathaus / Staatskanzlei
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Basel, 14. August 2026

Aufsichtsanzeige
zum behördlichen Verhalten des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn
im Tierschutzfall Ramiswil

Sehr geehrte Frau Regierungspräsidentin,
sehr geehrte Mitglieder des Regierungsrates

Der Schweizer Tierschutz STS erhebt hiermit Aufsichtsbeschwerde betreffend das Vorgehen des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit dem sogenannten Tierschutzfall Ramiswil.

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde stützt sich insbesondere auf den am 30. Juni 2026 veröffentlichten Untersuchungsbericht zur externen Untersuchung des Tierschutzfalls Ramiswil sowie auf die darin dokumentierten Sachverhaltsfeststellungen, behördlichen Abläufe, festgestellten Defizite und ausgesprochenen Empfehlungen.

Der Untersuchungsbericht wurde im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn erstellt. Ungeachtet seiner Bedeutung und seines Umfangs vermag er jedoch die aufsichtsrechtliche Prüfung durch die oberste Exekutiv- und Aufsichtsbehörde des Kantons nicht zu ersetzen. Gerade weil das Volkswirtschaftsdepartement selbst Auftraggeber der Untersuchung war und der Veterinärdienst organisatorisch dem entsprechenden Verwaltungsbereich zugeordnet ist, ist aus Sicht des STS eine unabhängige und umfassende aufsichtsrechtliche Beurteilung durch den Regierungsrat angezeigt.

Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde bezweckt ausdrücklich nicht die strafrechtliche Beurteilung einzelner Personen. Entsprechende strafrechtliche Fragestellungen werden gesondert behandelt. Gegenstand der vorliegenden Eingabe ist vielmehr die Frage, ob der Veterinärdienst des Kantons Solothurn seine gesetzlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben im vorliegenden Fall pflichtgemäss, rechtskonform und mit der gebotenen Sorgfalt wahrgenommen hat, ob organisatorische oder strukturelle Mängel bestanden und ob sich daraus aufsichtsrechtliche oder disziplinarrechtliche Konsequenzen ergeben.

Der STS erachtet eine solche Prüfung als erforderlich, nachdem der Untersuchungsbericht selbst zahlreiche erhebliche Versäumnisse, Fehleinschätzungen und unterlassenen Massnahmen dokumentiert und damit grundlegende Fragen hinsichtlich der Wahrnehmung der gesetzlichen Vollzugsverantwortung aufwirft.

Die vorliegende Beschwerde verfolgt das Ziel, diese Fragen unabhängig und umfassend überprüfen zu lassen, allfällige organisatorische, personelle, disziplinarische oder sonstige aufsichtsrechtliche Konsequenzen zu klären und die notwendigen Schlussfolgerungen für künftige Tierschutzfälle zu ziehen.

I. Anträge

Der Schweizer Tierschutz STS ersucht den Regierungsrat des Kantons Solothurn um folgende aufsichtsrechtliche Prüfungen und Massnahmen:

1. Es sei aufsichtsrechtlich festzustellen, ob der Veterinärdienst des Kantons Solothurn im Zusammenhang mit dem Tierschutzfall Ramiswil seine gesetzlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben rechtskonform, pflichtgemäss und zweckmässig wahrgenommen hat.
2. Es sei zu prüfen, welche organisatorischen, strukturellen, personellen oder fachlichen Mängel innerhalb des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn, des Amt für Landwirtschaft, sowie weiterer zuständiger Verwaltungseinheiten bei der Bearbeitung des Tierschutzfalls Ramiswil vorlagen.
3. Es sei zu prüfen, ob verantwortliche Mitarbeitende oder Führungspersonen des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn, des Amt für Landwirtschaft oder weiterer beteiligter Verwaltungseinheiten Dienstpflichten verletzt haben.
4. Es sei zu prüfen, ob personalrechtliche, disziplinarische oder sonstige aufsichtsrechtliche Massnahmen angezeigt sind.
5. Es seien die Information, Kommunikation, Koordination, Zusammenarbeit und Involvierung der zuständigen Stellen, insbesondere Veterinärdienst, Amt für Landwirtschaft, Volkswirtschaftsdepartement und weiterer beteiligten Behörden, im Zusammenhang mit dem Tierschutzfall Ramiswil zu untersuchen und daraus erforderlichen organisatorischen, personellen und aufsichtsrechtlichen Konsequenzen abzuleiten.
6. Es sei zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Euthanasie einzelner Hunde, insbesondere von Nicht-Herdenschutzhunde, Welpen und Junghunde, mangels hinreichender Individualprüfung, Alternativenprüfung oder Verhältnismässigkeitsprüfung aufsichtsrechtlich zu beanstanden ist.
7. Es sei zu prüfen, ob im Hinblick auf Welpen, Junghunde und nicht oder nicht eindeutig als Herdenschutzhunde zu qualifizierende Hunde eine unabhängige fachliche Stellungnahme zur Frage der Sozialisierungs-, Unterbringungs- und Vermittlungsmöglichkeiten einzuholen ist um Ziff.6 oben qualifiziert zu beantworten.
8. Es seien generell die Tätigkeiten, Abläufe und Vollzugsprozesse des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn über den Einzelfall Ramiswil hinaus zu überprüfen, soweit dies zur Beurteilung struktureller oder systemischer Mängel erforderlich ist. Dabei sei insbesondere auch die Zusammenarbeit mit den Oberämtern und weiteren beteiligten Vollzugsstellen zu prüfen.
9. Es seien die Führungs-, Kontroll- und Risikomanagementprozesse des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn im Hinblick auf vergleichbare Tierschutzfälle zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.
10. Es seien verbindliche Standards und Handlungsrichtlinien für den Umgang mit komplexen Tierschutzfällen zu erarbeiten und umzusetzen, insbesondere betreffend Grossbeschlagnahmen, Massenhaltungen, Herdenschutzhunde, Bestandeskontrollen sowie Einzelfallbeurteilungen sowie Alternativprüfungen vor Euthanasieentscheiden.
11. Es sei zu prüfen, ob und in welcher Form eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit anerkannten Tierschutzorganisationen, weiteren externen Fachstellen sowie anderen

kantonalen Veterinärdiensten bei umfangreichen oder besonders komplexen Tierschutzfällen geschaffen werden soll.

12. Es sei zu prüfen, ob die im Untersuchungsbericht enthaltenen Empfehlungen ausreichend sind oder ob darüber hinaus weitere organisatorische, personelle, disziplinarrechtliche, gesetzgeberische oder aufsichtsrechtliche Massnahmen erforderlich erscheinen.
13. Es sei darzulegen, welche Massnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen des Untersuchungsberichts bereits ergriffen wurden bzw. künftig ergriffen werden.
14. Dem Schweizer Tierschutz STS sei über das Ergebnis der aufsichtsrechtlichen Prüfung sowie über die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und Massnahmen in geeigneter Form Mitteilung zu machen.

II. Ausgangslage

Der sogenannte Tierschutzfall Ramiswil gehört aufgrund seines Umfangs, seiner öffentlichen Wahrnehmung sowie der im Rahmen der behördlichen Intervention getroffenen Massnahmen zu den bedeutendsten Tierschutzfällen der letzten Jahre in der Schweiz.

Im Rahmen der am 6. und 7. November 2025 durchgeführten behördlichen Intervention auf dem Bodenhof in Ramiswil wurden insgesamt 124 Hunde, 43 Pferde sowie zwei Ziegen festgestellt. Sämtliche Hunde wurden in der Folge getötet; zwei Hunde wurden dabei mittels Schusswaffeneinsatz getötet, nachdem sie sich dem behördlichen Zugriff entzogen hatten.

Der am 30. Juni 2026 veröffentlichte Untersuchungsbericht zeigt auf, dass die den Ereignissen zugrunde liegende Problematik nicht erst im Zeitpunkt der Hofräumung bestand. Vielmehr lagen den zuständigen Behörden bereits über einen längeren Zeitraum hinweg zahlreiche Hinweise, Meldungen und Erkenntnisse vor, welche auf erhebliche Herausforderungen im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die Entwicklung der Tierbestände, die Kontrollierbarkeit der Verhältnisse vor Ort sowie die Betreuung und Versorgung einer grossen Anzahl Hunde hindeuteten.

Der Untersuchungsbericht gelangt in verschiedenen Punkten zu einer für den Veterinärdienst entlastenden Würdigung.

Gleichzeitig dokumentiert er jedoch überwiegend Feststellungen, welche aus Sicht des STS erhebliche aufsichtsrechtliche Fragestellungen aufwerfen. Dies betrifft insbesondere die Risikoerkennung und Risikobeurteilung, die gewählte Kontroll- und Vollzugsstrategie, den Umgang mit Hinweisen und Warnsignalen, die Überprüfung von Angaben der Tierhalterin, den Zeitpunkt des Beizugs spezialisierter Fachpersonen, die Prüfung und Umsetzung weniger einschneidender Massnahmen sowie die Frage der Individualbeurteilung einzelner Hunde vor deren Tötung.

Nach Auffassung des STS beschränkt sich die Bedeutung des Untersuchungsberichts deshalb nicht auf die Aufarbeitung eines einzelnen Tierschutzfalles. Die im Bericht festgestellten Abläufe und Defizite werfen vielmehr grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben durch den Veterinärdienst auf, welche auf ein Systemversagen hinweisen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine aufsichtsrechtliche Überprüfung durch den Regierungsrat angezeigt, um zu klären, ob die zuständigen Behörden ihren gesetzlichen Verpflichtungen

in allen wesentlichen Punkten nachgekommen sind und ob sich organisatorische, strukturelle oder personelle Konsequenzen aufdrängen.

III. Zuständigkeit und aufsichtsrechtliches Interesse

Der Regierungsrat übt als oberste Exekutivbehörde die Oberaufsicht über die kantonale Verwaltung aus. Hierzu gehört insbesondere die Aufsicht über die Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit des Verwaltungshandelns der ihm unterstellten Behörden und Dienststellen. Der Untersuchungsbericht zum Tierschutzfall Ramiswil hält selbst fest, dass Administrativuntersuchungen Ausdruck der Aufsichtskompetenz des Regierungsrates über die kantonale Verwaltung sind und der Überprüfung dienen, ob Verwaltungseinheiten ihre gesetzlichen Aufgaben ordnungsgemäss wahrgenommen haben.

Der Veterinärdienst des Kantons Solothurn ist als zuständige Vollzugsbehörde mit der Umsetzung und Durchsetzung der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung betraut. Zu seinem gesetzlichen Auftrag gehört insbesondere, Missstände in Tierhaltungen frühzeitig zu erkennen, risikobasierte Kontrollen durchzuführen, geeignete Vollzugsmassnahmen anzuordnen und bei festgestellten oder drohenden Verstössen gegen die Tierschutzgesetzgebung wirksam und verhältnismässig einzuschreiten.

Die im Untersuchungsbericht dokumentierten Abläufe und Feststellungen werfen Fragen hinsichtlich der Wahrnehmung dieser gesetzlichen Aufgaben auf. Gegenstand der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde ist daher nicht die strafrechtliche Würdigung einzelner Handlungen oder Unterlassungen, sondern die aufsichtsrechtliche Überprüfung, ob die zuständigen Behörden ihre gesetzlichen Pflichten ordnungsgemäss erfüllt haben und ob die bestehenden organisatorischen, strukturellen und personellen Rahmenbedingungen geeignet waren, einen wirksamen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung sicherzustellen, respektive inwieweit sie rechtswidrig versagt haben.

Der Schweizer Tierschutz STS ist die zentrale nationale Dachorganisation von mehr als 70 Tierschutzorganisationen. Er besteht seit dem Jahr 1861 und vertritt über 70'000 organisierte Tierschützerinnen und Tierschützer in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Der STS verfügt als gesamtschweizerisch tätige und seit Jahrzehnten im Bereich des Tierschutzes engagierte Organisation über ein erhebliches sachliches Interesse an der rechtskonformen und wirksamen Durchsetzung der Tierschutzgesetzgebung. Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde erfolgt im öffentlichen Interesse an einem funktionierenden Verwaltungsvollzug sowie an der Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Tieren durch die zuständigen Vollzugsbehörden.

IV. Beanstandungen

1. Zu späte Risikoerkennung und fehlendes kohärentes Risikobild

Der Untersuchungsbericht dokumentiert, dass bereits vor bzw. im Zusammenhang mit dem Zuzug der Tierhalterin in den Kanton Solothurn Hinweise aus anderen Kantonen vorlagen. Namentlich bestanden Informationen aus Bern, Freiburg und Graubünden. Diese Hinweise wurden jedoch nicht zu einem kohärenten Risikobild verdichtet.

Aus Sicht des STS kommt diesem Umstand erhebliche Bedeutung zu. Wenn einer Vollzugsbehörde innert kurzer Zeit mehrere Hinweise aus verschiedenen Kantonen betreffend dieselbe Tierhalterin und deren Tierhaltung zur Kenntnis gelangen, wäre eine strukturierte und dokumentierte Risikoanalyse sowie eine entsprechende Berücksichtigung dieser Erkenntnisse bei

der Planung der weiteren Aufsichts- und Kontrolltätigkeit naheliegend und sachgerecht gewesen.

Der Untersuchungsbericht hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass Warnsignale teilweise unterschätzt und Risiken über längere Zeit nicht in ihrer gesamten Tragweite erfasst wurden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die aufsichtsrechtlich relevante Frage, inwieweit die Risikoerkennung und Risikobeurteilung sowie die daraus abgeleiteten Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen in ausreichendem Mass entsprochen haben.

2. Zu grosses Vertrauen in die Tierhalterin

Der Untersuchungsbericht hält wiederholt fest, dass der Veterinärdienst über einen längeren Zeitraum an einem kooperativen und konsensorientierten Vorgehen festhielt. Ein solches Vorgehen entspricht zwar grundsätzlich dem verwaltungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismässigkeit und kann in vielen Vollzugssituationen zweckmässig sein. Im vorliegenden Fall lagen jedoch über einen längeren Zeitraum hinweg zahlreiche Hinweise und Anhaltspunkte vor, welche eine kritischere Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse nahegelegt hätten.

Der Untersuchungsbericht dokumentiert, dass die Tierhalterin wiederholt Zusicherungen betreffend Bestandesreduktionen, Tierabgaben sowie die Organisation und Betreuung des Tierbestandes machte. Gleichzeitig wird festgehalten, dass diese Angaben über längere Zeit nur beschränkt verifiziert wurden. Der Veterinärdienst stützte sich in erheblichem Umfang auf die Angaben der Tierhalterin sowie auf administrative Datengrundlagen. Nach den Feststellungen des Untersuchungsberichts wurden diese Angaben und Daten jedoch über längere Zeit nicht mit der gebotenen Konsequenz anhand der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort verifiziert.

Aus Sicht des STS wirft dies die aufsichtsrechtliche Frage auf, ob die behördliche Kontroll- und Überprüfungstätigkeit den besonderen Umständen des vorliegenden Falles ausreichend Rechnung getragen hat. Bei wiederholten Hinweisen auf Missstände, Unklarheiten hinsichtlich der Tierbestände, Auffälligkeiten bei den Registrierungen sowie möglichen Umgehungsstrategien erscheint eine vertiefte Überprüfung der tatsächlichen Verhältnisse angezeigt. Es ist daher zu prüfen, ob die gewählte Vollzugsstrategie den Anforderungen an eine wirksame und risikoorientierte Aufsicht in genügendem Umfang entsprach, respektive inwiefern dies pflichtverletzend vorliegend nicht der Fall war.

3. Unzureichende Kontrolltätigkeit

Der Untersuchungsbericht setzt sich kritisch mit der Ausgestaltung der durchgeführten Kontrolltätigkeit auseinander. Dabei wird insbesondere thematisiert, dass verschiedene Kontrollen in einer Form erfolgten, welche der Tierhalterin zumindest teilweise die Möglichkeit eröffnete, sich auf behördliche Überprüfungen einzustellen. Der Zweck unangekündigter Kontrollen besteht demgegenüber gerade darin, den zuständigen Behörden eine möglichst unverfälschte Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse vor Ort zu ermöglichen.

Gerade in Fällen, in denen Hinweise auf unklare Tierbestände, mögliche Tierverlagerungen oder die Umgehung behördlicher Vorgaben bestehen, kommt unangekündigten Kontrollen besondere Bedeutung zu. Der Untersuchungsbericht wirft in diesem Zusammenhang die Frage auf, ob die gewählte Kontrollstrategie geeignet war, ein zuverlässiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu vermitteln.

Weiter hält der Untersuchungsbericht fest, dass sich der Veterinärdienst in erheblichem Umfang auf administrative Kontrollen, insbesondere auf Auswertungen der Datenbank AMICUS, abstützte. Gleichzeitig dokumentiert der Bericht jedoch, dass die tatsächlichen Besitz-, Haltings- und Standortverhältnisse der Hunde teilweise nur eingeschränkt nachvollziehbar waren. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf das sogenannte Satellitensystem hingewiesen, bei welchem Hunde formell oder tatsächlich auf verschiedene Standorte bzw. Personen verteilt wurden.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus Sicht des STS die aufsichtsrechtlich relevante Frage, ob die gewählte Kontrollstrategie den besonderen Risiken und Herausforderungen des vorliegenden Falles ausreichend Rechnung getragen hat. Zu prüfen ist insbesondere, weshalb die festgestellten Schwächen der Kontrolltätigkeit über einen längeren Zeitraum fortbestanden und weshalb klar indizierte ergänzende Vollzugsmassnahmen, namentlich konsequent unangekündigte Kontrollen oder frühzeitigere Kontrollen unter Beizug polizeilicher und/oder gegebenenfalls weiterer professioneller Unterstützung, nicht durchgeführt wurden.

Der Untersuchungsbericht empfiehlt in diesem Zusammenhang selbst einen konsequenten Einsatz der vorhandenen Vollzugsinstrumente. Vor diesem Hintergrund erscheint eine aufsichtsrechtliche Überprüfung der Kontroll- und Vollzugspraxis angezeigt.

4. Zu spätes Beiziehen von Herdenschutzhund-Expertise

Besondere Bedeutung kommt aus Sicht des STS dem Umstand zu, dass spezialisiertes Fachwissen im Bereich der Herdenschutzhunde erst erheblich verspätet in die Fallbearbeitung einbezogen wurde, nachdem dieses anscheinend beim Veterinärdienst in keiner Weise vorhanden war. Der Untersuchungsbericht hält fest, dass dem Veterinärdienst spätestens seit März 2024 bekannt war, dass auf dem Betrieb eine erhebliche Anzahl Herdenschutzhunde gehalten wurde. Gleichwohl erfolgte eine vertiefte fachliche Auseinandersetzung mit den besonderen Anforderungen dieser Hunde erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt.

Herdenschutzhunde weisen hinsichtlich Haltung, Aufzucht, Sozialisierung, Betreuung und Vermittlung spezifische Besonderheiten auf, die sich von jenen anderer Hundetypen teilweise erheblich unterscheiden. Gerade in Fällen mit grossen Tierbeständen und komplexen Haltungsverhältnissen erscheint der frühzeitige Beizug entsprechender Fachkompetenz als wesentlich, um die Situation sachgerecht beurteilen und geeignete Vollzugsmassnahmen festlegen zu können.

Dies gilt umso mehr, als die fehlende Sozialisierung sowie die eingeschränkten Vermittlungsmöglichkeiten von Herdenschutzhunden später eine zentrale Rolle bei der Beurteilung der weiteren Vorgehensweise spielten, bzw. als Legitimation für diese herangezogen wurde. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die besonderen Eigenschaften und Bedürfnisse dieser Hunde frühzeitig und in ausreichendem Umfang in die behördliche Entscheidungsfindung einbezogen wurden, respektive weshalb nicht.

Aus Sicht des STS ist daher aufsichtsrechtlich zu prüfen, welche Auswirkungen der späte Beizug spezialisierter Fachpersonen auf die Fallbearbeitung hatte und ob dadurch mögliche Handlungsoptionen nicht oder erst verspätet erkannt wurden. Dies betrifft insbesondere die Prüfung einer frühzeitigen Bestandesreduktion, die Einforderung eines tragfähigen Haltungskonzepts, Massnahmen zur Verhinderung weiterer Vermehrungsvorgänge sowie die rechtzeitige Abklärung realistischer Unterbringungs-, Vermittlungs- oder Unterstützungsmöglichkeiten.

Der Untersuchungsbericht selbst weist darauf hin, dass die vertiefte Befassung mit der Herdenschutzhundeproblematik früher hätte erfolgen können. Vor diesem Hintergrund erscheint eine aufsichtsrechtliche Überprüfung dieses Aspektes angezeigt.

5. Keine ausreichende Prüfung weniger einschneidender Massnahmen

Der Untersuchungsbericht dokumentiert, dass im Verlauf der Fallbearbeitung verschiedene weitergehende Massnahmen diskutiert wurden, darunter insbesondere eine stärkere Bestandesreduktion sowie die Anordnung von Kastrationen oder Sterilisationen. Gleichzeitig hält der Bericht fest, dass entsprechende Massnahmen letztlich nicht umgesetzt wurden.

Aus Sicht des STS kommt diesem Umstand erhebliche Bedeutung zu. Wenn eine Behörde erkennt, dass die tierschutzkonforme Haltung und Kontrolle eines grossen Tierbestandes zunehmend in Frage stehen, ist es rechtlich angezeigt, mögliche Massnahmen zur Begrenzung und Stabilisierung des Bestandes frühzeitig zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Der Untersuchungsbericht hält ausdrücklich fest, dass eine Kastrationsanordnung rechtlich zulässig gewesen wäre und geeignet erschienen wäre, die weitere Vermehrung des Hundebestandes einzudämmen. Ebenso wird aufgezeigt, dass zusätzliche Massnahmen zur Bestandesreduktion zumindest zur Diskussion standen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb diese Handlungsmöglichkeiten nicht bzw. nicht konsequent genutzt wurden.

Die aufsichtsrechtliche Relevanz dieses Punktes ergibt sich insbesondere daraus, dass die Behörden zu einem späteren Zeitpunkt zur einschneidendsten möglichen Massnahme griffen, nämlich zur Tötung sämtlicher Hunde. Umso wichtiger erscheint die Prüfung, ob im Vorfeld alle geeigneten und verhältnismässigen Alternativen ausreichend geprüft und ausgeschöpft wurden, respektive, weshalb dies nicht erfolgte.

Der STS ersucht den Regierungsrat daher zu prüfen, ob die zuständigen Behörden den Grundsatz der Verhältnismässigkeit bei der Auswahl und Umsetzung der Vollzugsmassnahmen ausreichend berücksichtigt haben und ob die verfügbaren Handlungsmöglichkeiten rechtzeitig und in angemessenem Umfang genutzt wurden, respektive weshalb dies nicht erfolgte. Insbesondere ist zu klären, wie durch ein früheres und konsequenteres Ausschöpfen milderer Massnahmen die spätere Eskalation zumindest teilweise hätte verhindert oder abgeschwächt werden können.

6. Fehlende Einzelfallprüfung bei den Nicht-Herdenschutzhunden

Einer der zentralen aufsichtsrechtlichen Prüfpunkte ergibt sich unmittelbar aus den Feststellungen des Untersuchungsberichts. Dieser hält fest, dass bei den als Nicht-Herdenschutzhunde identifizierten Hunden keine ausreichende Differenzierung vorgenommen wurde. Gemäss den nachträglichen fachlichen Auswertungen konnten 19 Hunde klar nicht als Herdenschutzhunde eingestuft werden; bei weiteren vier Hunden war die Zuordnung nicht eindeutig. Gleichzeitig gelangte das Untersuchungsgremium zum Schluss, dass bei mindestens 17 Hunden eine andere Lösung als die Euthanasie zumindest in Betracht gekommen wäre.

Besondere Bedeutung kommt zudem den unter den getöteten Hunden befindlichen Welpen und Junghunden zu. Gerade bei jungen Hunden erscheint eine pauschale Annahme fehlender Sozialisierbarkeit oder fehlender Vermittlungsfähigkeit besonders erklärungsbedürftig. Soweit der Untersuchungsbericht bzw. beigezogene Fachberichte primär auf die fehlende Eignung als Herdenschutzhunde abstellen, ist damit noch nicht beantwortet, weshalb eine spätere Unterbringung, Sozialisierung oder Vermittlung als Familien- oder Begleithunde ausgeschlossen gewesen wäre.

Aus Sicht des STS ist deshalb aufsichtsrechtlich zu prüfen, ob bei Welpen und Junghunden eine gesonderte fachliche Beurteilung hätte erfolgen müssen und ob für diese Beurteilung eine unabhängige Expertenmeinung zu deren Sozialisierungs-, Unterbringungs- und Vermittlungsmöglichkeiten einzuholen ist.

Diesen Feststellungen kommt aus Sicht des STS erhebliche Bedeutung zu. Der Untersuchungsbericht hält selbst fest, dass bei einem Teil der Hunde eine individuelle Prüfung möglich und sachgerecht gewesen wäre und dass für einzelne Tiere unter Umständen Platzierungs- oder Unterbringungsmöglichkeiten bestanden hätten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, weshalb entsprechende Abklärungen vor dem Erlass bzw. der Umsetzung der Tötungsentscheide nicht vorgenommen wurden.

Hinzu kommt, dass die Situation nicht unerwartet oder völlig überraschend eingetreten ist. Der Untersuchungsbericht dokumentiert vielmehr, dass den zuständigen Behörden bereits über einen längeren Zeitraum hinweg Hinweise auf die problematische Entwicklung der Tierhaltung und des Hundebestandes vorlagen. Vor diesem Hintergrund erscheint besonders klärungsbedürftig, weshalb am Tag der Intervention keine zeitlich gestaffelte Vorgehensweise gewählt wurde, welche zunächst eine Beschlagnahme bzw. Sicherung der Hunde ermöglicht und anschliessend vertiefte Abklärungen zu Gesundheitszustand, Verhalten, Unterbringungs- und Platzierungsmöglichkeiten zugelassen hätte.

Die Tötung eines Tieres stellt die einschneidendste und endgültigste tierschutzrechtliche Massnahme dar. Je schwerer ein staatlicher Eingriff wiegt, desto höher sind die Anforderungen an die Sachverhaltsabklärung, die Prüfung möglicher Alternativen und die Verhältnismässigkeitsprüfung. Dies gilt insbesondere dann, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass innerhalb eines Bestandes unterschiedliche Voraussetzungen vorliegen und einzelne Tiere möglicherweise anders hätten beurteilt werden müssen.

Hinzu kommt, dass die spätere Rechtfertigung der Tötungen teilweise auf der Annahme beruhte, es habe sich um Herdenschutzhunde gehandelt, deren Vermittlung oder anderweitige Unterbringung nicht realistisch gewesen sei. Aus Sicht des STS vermag die blossе Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse oder zu einem bestimmten Hundetyp eine individuelle Prüfung jedoch nicht zu ersetzen.

Massgeblich wären vielmehr das konkrete Verhalten des jeweiligen Hundes, sein Gesundheitszustand, sein Sozialisierungsgrad, seine Vermittlungsfähigkeit sowie die tatsächlichen Unterbringungsmöglichkeiten gewesen. Gerade deshalb erscheint besonders klärungsbedürftig, weshalb eine vertiefte Einzelfallprüfung unterblieben ist.

Aus aufsichtsrechtlicher Sicht erscheint deshalb zu prüfen, ob der Veterinärdienst den Anforderungen an eine sorgfältige Einzelfallbeurteilung ausreichend Rechnung getragen hat und ob die Entscheidungsgrundlagen insbesondere im Hinblick auf die betroffenen Nicht-Herdenschutzhunde, Welpen und Junghunde hinreichend erstellt waren, respektive weshalb nicht. Ebenfalls zu klären ist, ob mögliche Alternativen zur Euthanasie in ausreichendem Umfang geprüft wurden und ob die für die Entscheidungsfindung massgeblichen Kriterien nachvollziehbar und konsistent angewendet wurden, respektive weshalb nicht.

Vor dem Hintergrund der Feststellungen des Untersuchungsberichts erscheint dieser Punkt besonders geeignet, um die Frage der Verhältnismässigkeit und der Qualität der behördlichen Entscheidungsfindung einer vertieften aufsichtsrechtlichen Überprüfung zu unterziehen.

7. Konkrete Hinweise auf bestehende Platzierungs- und Unterbringungsmöglichkeiten

Zusätzlich zu den im Untersuchungsbericht dokumentierten Feststellungen bestehen nach den aktuellen Abklärungen des STS konkrete Hinweise darauf, dass Unterbringungs- und Platzierungsmöglichkeiten für einzelne Hunde aus dem Bestand nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich vorhanden waren.

Im Zusammenhang mit früheren Platzierungsbemühungen im Frühjahr 2025 STS um Unterstützung bei der Suche nach weiteren Unterbringungsmöglichkeiten. Nach den dem STS vorliegenden Unterlagen waren ursprünglich 14 Maremmano-Hunde betroffen. Drei Hunde konnten direkt durch das Veterinäramt beim Tierdörfli Olten untergebracht werden. Für die verbleibenden Hunde wurden über den STS weitere Unterbringungsmöglichkeiten bei angeschlossenen Sektionen abgeklärt.

Gemäss den damaligen Rückmeldungen bestanden konkrete Aufnahmebereitschaften unter anderem bei der SVPA Lausanne, der SPA La Côte, dem Tierschutz Luzern sowie der Sektion Locarno. Insgesamt ergaben sich daraus nach damaligem Kenntnisstand durchaus

Aufnahmemöglichkeiten für mehrere Hunde. Nach den aktuellen Nachabklärungen wurden einzelne Hunde tatsächlich übernommen. So bestätigte die SVPA Lausanne die Übernahme von zwei männlichen Maremmano-Welpen am 11. April 2025. Die SPA La Côte bestätigte, dass sie auf Anfrage des STS hin die Aufnahme von zwei Maremmano-Hündinnen angeboten hatte und am 11. April 2025 eine Maremmano-Hündin übernahm.

Diese Abklärungen sind aufsichtsrechtlich erheblich. Sie zeigen, dass Unterbringungs- und Platzierungsmöglichkeiten jedenfalls für einzelne Hunde konkret bestanden oder zumindest näher hätten geprüft werden müssen. Soweit angebotene Plätze nicht genutzt oder nach einer ersten Kontaktaufnahme nicht weiterverfolgt wurden, stellt sich die Frage, weshalb diese Möglichkeiten nicht konsequent ausgeschöpft wurden.

Vor diesem Hintergrund erscheint die im Zusammenhang mit den späteren Euthanasieentscheiden behauptete Alternativlosigkeit besonders klärungsbedürftig. Der Regierungsrat wird ersucht zu prüfen, ob der Veterinärdienst die bestehenden Unterbringungs- und Platzierungsmöglichkeiten ausreichend abgeklärt, dokumentiert und in seine Entscheidungsfindung einbezogen hat.

8. Fehlende institutionalisierte Zusammenarbeit mit Tierschutzorganisationen

Der Tierschutzfall Ramiswil wirft aus Sicht des STS zudem grundsätzliche Fragen hinsichtlich der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Vollzugsbehörden und externen Fachstellen auf. Bei einer Intervention dieser Grössenordnung und Komplexität erscheint es angezeigt, frühzeitig und systematisch zu prüfen, welche externen Ressourcen, Fachkenntnisse und Unterbringungsmöglichkeiten durch anerkannte Tierschutzorganisationen, Tierheime, spezialisierte Auffangstrukturen oder unabhängige Fachpersonen eingebracht werden können.

Die aktuellen Nachabklärungen des STS zu den Maremmano-Hunden zeigen exemplarisch, dass innerhalb des Netzwerks anerkannter Tierschutzorganisationen konkrete Aufnahmebereitschaften bestanden haben. Gleichzeitig ist nicht ersichtlich, dass solche Ressourcen nicht systematisch und konsequent in die spätere Entscheidungsfindung einbezogen wurden. Gerade dies bestätigt aus Sicht des STS die Notwendigkeit klarer Verfahren für die frühzeitige und verbindliche Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden und Tierschutzorganisationen.

Gerade bei umfangreichen Tierbeständen, Herdenschutzhunden, Welpen und Junghunden sowie bei komplexen Unterbringungs- und Vermittlungsfragen können staatliche Vollzugsbehörden mit besonderen organisatorischen und logistischen Herausforderungen konfrontiert sein. In solchen Fällen kann die koordinierte Zusammenarbeit mit externen Fachstellen einen wichtigen Beitrag zur Bewältigung der Situation sowie zur Prüfung möglicher Handlungsalternativen leisten.

Nach Auffassung des STS zeigt der vorliegende Fall, dass für derartige Ereignisse keine ausreichend klaren oder verbindlichen Prozesse für den frühzeitigen Einbezug externer Fachkompetenz ersichtlich sind. Es stellt sich daher die Frage, ob die bestehenden Strukturen geeignet sind, bei aussergewöhnlichen Tierschutzfällen sämtliche verfügbaren Ressourcen und Fachkenntnisse rechtzeitig nutzbar zu machen, respektive weshalb dies nicht geschah und geschieht.

Der STS ersucht den Regierungsrat deshalb zu prüfen, ob für vergleichbare Fälle künftig verbindliche Verfahren geschaffen werden sollen, welche den strukturierten und frühzeitigen Einbezug anerkannter Tierschutzorganisationen sowie weiterer geeigneter Fachstellen sicherstellen.

Dies erscheint nicht nur im Hinblick auf Hunde, sondern generell für tierschutzrechtliche Grossereignisse von Bedeutung. Tierschutzorganisationen und spezialisierte Einrichtungen verfügen häufig über praktische Erfahrungen in den Bereichen Beschlagnahmung, Unterbringung, Betreuung, Rehabilitation und Vermittlung von Tieren. Aus Sicht des STS sollte daher geprüft

werden, wie diese Fachkompetenzen künftig im Rahmen eines koordinierten Vollzugs frühzeitig und nachvollziehbar berücksichtigt werden können.

9. Widersprüchliche öffentliche Kommunikation und Entscheidungsgrundlage

Der Fall Ramiswil wirft aus Sicht des STS zudem aufsichtsrechtliche Fragen hinsichtlich der behördlichen Kommunikation nach der Hofräumung auf. In der unmittelbar danach erfolgten öffentlichen Kommunikation wurde vermittelt, die Tötung der Hunde sei insbesondere aufgrund eines schlechten *bzw.* desolaten Gesundheitszustandes erforderlich gewesen.

Die späteren fachlichen Feststellungen im Untersuchungsbericht zeichnen demgegenüber ein deutlich differenzierteres Bild. Danach war lediglich bei einer sehr kleinen Anzahl von Hunden, namentlich bei zwei Hunden, eine sofortige Euthanasie aus veterinärmedizinischer Sicht zwingend angezeigt. Für den überwiegenden Teil der Hunde wurden sodann nachträglich auf einmal andere Gesichtspunkte als ausschlaggebend genannt, insbesondere fehlende Sozialisierung, Sicherheitsüberlegungen sowie angeblich fehlende Unterbringungs- oder Platzierungsmöglichkeiten.

Diese Verschiebung in der Begründung ist aufsichtsrechtlich erheblich. Sie wirft die Frage auf, auf welcher tatsächlichen Grundlage die Tötungsentscheide ursprünglich getroffen wurden, welche Gründe im Zeitpunkt der Entscheidung tatsächlich ausschlaggebend waren und ob die spätere öffentliche *bzw.* fachliche Begründung mit den damaligen Entscheidungsgrundlagen übereinstimmt, respektive was zu diesen divergierenden Kommunikationslinien führte.

Der STS ersucht den Regierungsrat daher zu prüfen, ob die behördliche Kommunikation nach der Hofräumung vollständig, sachlich korrekt und transparent erfolgte sowie den Kommunikationsgrundsätzen des Kantons entsprach und ob die Öffentlichkeit zutreffend über die tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen informiert wurde.

V. Aufsichtsrechtlicher Handlungsbedarf: Lehren für künftige Fälle

1. Erforderlichkeit einer unabhängigen aufsichtsrechtlichen Prüfung

Der Untersuchungsbericht wurde im Auftrag des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Solothurn erstellt. Der Veterinärdienst des Kantons Solothurn ist organisatorisch dem dazugehörigen Verwaltungsbereich des Amtes für Landwirtschaft zugeordnet. Bereits vor diesem Hintergrund erscheint eine eigenständige aufsichtsrechtliche Beurteilung durch den Regierungsrat als oberste Aufsichtsbehörde angezeigt.

Der Untersuchungsbericht leistet einen wesentlichen Beitrag zur sachlichen Aufarbeitung der Ereignisse und enthält eine Vielzahl von Feststellungen sowie Empfehlungen für die zukünftige Vollzugspraxis. Gleichzeitig gelangt er zum Schluss, dass keine personalrechtlichen oder disziplinarischen Massnahmen angezeigt seien.

Die Beurteilung, ob aus den festgestellten Abläufen organisatorische, personelle oder disziplinarische Konsequenzen abzuleiten sind, obliegt letztlich der politischen und administrativen Oberaufsicht. Gerade deshalb erscheint eine eigenständige Beurteilung durch den Regierungsrat angezeigt.

Nach Auffassung des STS vermögen die im Bericht enthaltenen Feststellungen weitergehende aufsichtsrechtliche Fragestellungen aufzuwerfen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob die dokumentierten Defizite ausschliesslich auf die aussergewöhnlichen Umstände des Einzelfalls zurückzuführen sind oder ob sie auf organisatorische, strukturelle oder personelle Schwachstellen innerhalb der zuständigen Verwaltungseinheiten hindeuten.

Es ist Aufgabe der politischen und administrativen Oberaufsicht zu prüfen, ob die festgestellten Mängel im Wesentlichen Ausdruck besonderer Vollzugerschwernisse waren oder ob sie auf Defizite in den Bereichen Fachkompetenz, Führung, Organisation, Risikomanagement, Ressourcenplanung, Vollzugsstrategie oder interne Kontrollmechanismen zurückzuführen sind und welche fachlichen und personellen Konsequenzen dies im vorliegenden Fall nach sich zu ziehen hat. Ebenso erscheint zu prüfen, ob die bestehenden Strukturen und Prozesse geeignet sind, vergleichbare Tierschutzfälle künftig wirksam, zeitgerecht und rechtskonform zu bewältigen.

Vor dem Hintergrund der im Untersuchungsbericht dokumentierten Vielzahl von Defiziten, Versäumnissen und Schnittstellenprobleme ersucht der STS den Regierungsrat, die Feststellungen und Empfehlungen nicht lediglich zur Kenntnis zu nehmen, sondern einer eigenständigen aufsichtsrechtlichen Würdigung zu unterziehen. Zu prüfen ist insbesondere, ob die festgestellten Mängel Ausdruck eines strukturellen bzw. systematischen Versagens waren und welche organisatorischen, personellen, disziplinarischen oder aufsichtsrechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

Der STS erachtet eine solche unabhängige Überprüfung als wesentlich, um das Vertrauen in den rechtsstaatlichen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung und in den Kanton zu stärken, allfällige strukturelle Schwachstellen zu identifizieren und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass vergleichbare Entwicklungen künftig möglichst frühzeitig erkannt und wirksam adressiert werden können.

In diesem Zusammenhang seien generell die Tätigkeiten, Abläufe und Vollzugsprozesse des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn über den Einzelfall Ramiswil hinaus anhand weiterer Tierschutzfällen zu überprüfen, um gegebenenfalls generelle strukturelle oder systemische Mängel zu eruieren und beurteilen zu können. An dieser Stelle sei z.B. konkret auf einen dem Veterinärdienst gemeldeten Tierschutzfall eines Junghundes in Olten (Hund Rookie, m, euthanasiert im Januar 2025) hingewiesen.

2. Lehren für den künftigen Vollzug

Nach Auffassung des STS zeigt der Tierschutzfall Ramiswil exemplarisch auf, dass insbesondere für komplexe und umfangreiche Tierschutzfälle sowie generell klar definierte und verbindliche Vollzugsstandards erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere:

- die frühzeitige Erstellung und laufende Aktualisierung von Risikoanalysen bei bekannten Problemhaltungen;
- die Festlegung von Kriterien für eine Intensivierung der Kontrolltätigkeit bei erhöhten Risiken;
- den konsequenten Einsatz unangekündigter Kontrollen, soweit die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind;
- den frühzeitigen Beizug spezialisierter Fachpersonen bei besonderen Tierarten, Hundetypen oder komplexen Haltungsformen;
- die Einforderung und Überprüfung tragfähiger Haltungskonzepte bei grossen oder atypischen Tierbeständen;
- die nachvollziehbare und dokumentierte Prüfung milderer Massnahmen vor der Anordnung einschneidender Vollzugsmassnahmen;
- die Durchführung angemessener Einzelfallbeurteilungen vor Euthanasieentscheiden, soweit nicht unmittelbare veterinärmedizinische Gründe entgegenstehen;
- den strukturierten Einbezug anerkannter Tierschutzorganisationen und weiterer externer Fachstellen;
- die Schaffung klarer Führungs-, Krisen- und Kommunikationsstrukturen generell und für aussergewöhnliche Tierschutzereignisse im Besonderen.

- Anpassung der Tätigkeiten, Abläufe und Vollzugsprozesse des Veterinärdienstes des Kantons Solothurn sowie Ausbau in Bezug auf Personaldotierung und Fachkompetenz für eine effiziente Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung und Behebung der strukturellen und systemischen Mängel.

Der Untersuchungsbericht enthält bereits verschiedene Empfehlungen, welche in diese Richtung weisen. Dies betrifft insbesondere die Früherkennung von Risikofällen, den rechtzeitigen Beizug spezialisierter Fachkompetenz, den konsequenten Einsatz der verfügbaren Vollzugsinstrumente, die Verbesserung der Koordination zwischen den beteiligten Stellen sowie die Optimierung der Krisenorganisation.

Aus Sicht des STS sollte die Aufarbeitung des Tierschutzfalls Ramiswil jedoch nicht bei einer Analyse der vergangenen Ereignisse stehen bleiben. Ebenso wesentlich ist die Frage, welche Lehren daraus für die zukünftige Vollzugspraxis zu ziehen sind. Vor diesem Hintergrund erscheint es angezeigt zu prüfen, ob die bestehenden organisatorischen, personellen und fachlichen Rahmenbedingungen ausreichend sind oder ob weitergehende verbindliche Vorgaben geschaffen werden müssen.

Der STS erachtet es als wichtig, dass die im Untersuchungsbericht formulierten Empfehlungen nicht lediglich zur Kenntnis genommen, sondern systematisch ausgewertet, verbindlich umgesetzt und wo erforderlich ergänzt werden. Angesichts der Dimension und Tragweite des vorliegenden Falles erscheint es angezeigt, die gewonnenen Erkenntnisse in konkrete und überprüfbare Verbesserungsmassnahmen für den zukünftigen Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zu überführen.

VI. Schlussbemerkung

Der STS anerkennt, dass der Tierschutzfall Ramiswil die zuständigen Behörden vor ausserordentliche fachliche, organisatorische und vollzugstechnische Herausforderungen gestellt hat. Ebenso wird nicht in Abrede gestellt, dass die Tierhalterin die primäre Verantwortung für die tierschutzkonforme Haltung, Betreuung und Versorgung der Tiere trug und dass die konkrete Fallbearbeitung durch die besonderen Umstände erheblich erschwert wurde.

Diese Umstände vermögen jedoch die zuständigen Behörden nicht von ihrer gesetzlichen Verantwortung zu entbinden. Gerade in Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum Hinweise auf mögliche Missstände vorliegen, wiederholt Meldungen eingehen, Tierbestände unklar bleiben, Kontrollmassnahmen nur eingeschränkt Wirkung entfalten und Zusicherungen der Tierhalterin wiederholt Anlass zu weiteren Abklärungen geben, kommt den Aufsichts-, Kontroll- und Vollzugsaufgaben der zuständigen Behörde besondere Bedeutung zu.

Der Untersuchungsbericht dokumentiert verschiedene Feststellungen und Bewertungen, welche aus Sicht des STS Fragen hinsichtlich der Risikoerkennung, der Kontrolltätigkeit, der Wahl und Umsetzung von Vollzugsmassnahmen sowie der behördlichen Entscheidungsgrundlagen aufwerfen. Unabhängig von einer allfälligen strafrechtlichen Beurteilung erscheint es deshalb angezeigt, diese Aspekte auch einer eigenständigen aufsichtsrechtlichen Würdigung zu unterziehen.

Nach Auffassung des STS bietet der vorliegende Fall Anlass, nicht nur die konkreten Ereignisse aufzuarbeiten, sondern auch zu prüfen, ob die bestehenden organisatorischen Strukturen, Vollzugsprozesse und Führungsinstrumente geeignet sind, vergleichbare Tierschutzfälle künftig frühzeitig zu erkennen und wirksam zu bewältigen.

Der STS ersucht den Regierungsrat daher, die vorliegende Aufsichtsbeschwerde materiell zu behandeln, die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen und zu prüfen, ob aus den

Feststellungen des Untersuchungsberichts organisatorische, personelle, fachliche oder aufsichtsrechtliche Konsequenzen abzuleiten sind. Gleichzeitig wird darum ersucht, die gewonnenen Erkenntnisse für die Weiterentwicklung des kantonalen Tierschutzvollzugs nutzbar zu machen und dadurch zur Vermeidung vergleichbarer Entwicklungen in zukünftigen Fällen beizutragen.

Der STS erachtet die vorliegende aufsichtsrechtliche Überprüfung nicht nur im Interesse der Aufarbeitung des Tierschutzfalls Ramiswil als erforderlich, sondern auch im Interesse eines wirksamen, kohärenten und zukunftsgerichteten Tierschutzvollzugs im Kanton Solothurn.

Mit freundlichen Grüssen

Prof. Dr. iur. Peter V. Kunz
Präsident Schweizer STS

Marco Mettler
Geschäftsführer STS

Beilagen

1. Untersuchungsbericht «Externe Untersuchung des Tierschutzfalls Ramiswil» vom 30. Juni 2026
2. Kopie der Strafanzeige des Schweizer Tierschutz STS betreffend den Tierschutzfall Ramiswil
3. Korrespondenz und Unterlagen betreffend die Abklärung von Platzierungs- und Unterbringungsmöglichkeiten für Maremmano-Hunde im Zusammenhang mit dem Tierschutzfall Ramiswil.
4. Weitere Unterlagen / Korrespondenz / Hilfsangebote des STS, soweit vorhanden